

4192/AB XXI.GP

Eingelangt am: 11.09.2002

Bundeskanzler

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Glawischnig, Freundinnen und Freunde haben am 11. Juli 2002 unter der Nr. 4212/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Abdrehen des Radio dva durch den Kärntner Landeshauptmann gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Die Bewertung von Aussagen eines Landeshauptmanns ist kein Gegenstand der Vollziehung im Wirkungsbereich des Bundeskanzlers, welcher somit dem Interpellationsrecht gemäß Art. 52 B-VG bzw. § 90 GeoG zugänglich wäre. Auch kommt dem Bundeskanzler keinerlei Prüfungsrecht über die Ausgestaltung von Verträgen oder die Gebarung des ORF zu.

Zu den Fragen 4 und 5:

Mit der am 1. Jänner 2002 in Kraft getretenen Änderung des ORF-Gesetzes wurde in § 5 erstmals ausdrücklich im Sinne der Volksgruppen "besonderer Aufträge" im Hinblick auf den Anteil von Sendungen in den Volksgruppensprachen am Gesamtprogramm vorgesehen und insbesondere Kooperationsmöglichkeiten des ORF mit privaten Hörfunkveranstaltern betreffend Sendungen für Volksgruppen gesetzlich verankert. Damit wurde ein sehr wesentlicher Beitrag zu Gunsten der Versorgung der Volksgruppen geschaffen, welcher nach der früheren Rechtslage nicht gegeben war. Laut Verfassung ist die konkrete Programmgestaltung zur Erfüllung des Programmauftrags im Sinne der Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks allein Sache des ORF. Überlegungen zur Erfüllung der Aufträge des § 5 ORF-Gesetzes sowie zur Wirtschaftlichkeit einer Kooperation mit anderen Radioveranstaltern liegen demgemäß in der Verantwortung der Organe des ORF, der freilich der Versorgung der Volksgruppen im Sinne der zitierten Bestimmungen besondere Beachtung zu schenken hat.

Eine unmittelbare Förderung aus dem Budget des Bundeskanzleramtes für private Hörfunkveranstalter ist darüber hinaus nicht vorgesehen.